

Gegenüberstellung für Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Mitgliederversammlung des „Förderverein des kath. Kindergartens Bad Sobernheim e.V.“

Zusammenfassung:

- Verkürzung des § 1, da Eintragung ins VR gegeben ist
- Option SEPA-Lastschriftmandat in § 6 ergänzt
- Komplette Neufassung § 8 Vorstand mit Beschlussfähigkeitsregel
- Flexiblere Gestaltung von § 10 Beratende Mitglieder
- Quorum für außerordentliche Mitgliederversammlung von 1/3 auf 10% gesenkt
- Einladung im Mitteilungsblatt der VG Nahe-Glan (vorher Amtsblatt der VG Bad Sobernheim)
- § 9 Mitgliederversammlung und § 15 Auflösung an geänderte Vorstandsstruktur angepasst
- Korrekturen von Schreibfehlern

Aktueller Satzungstext	Vorgeschlagener Satzungstext, über den am 27.04.2026 abgestimmt wird
§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen: Förderverein des kath. Kindergartens Bad Sobernheim mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister. Der Sitz des Vereins ist Bad Sobernheim.	§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen „Förderverein des kath. Kindergartens Bad Sobernheim e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Bad Sobernheim.
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit Der Verein verfolgt unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der vorschulischen Erziehung im kath. Kindergarten Bad Sobernheim, Herrenstraße 20 a. aktive Unterstützung der Kindergartenarbeit b. Förderung der Entfaltungsmöglichkeiten des Vorschulkindes c. Zurverfügungstellung finanzieller Mittel.	§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit Der Verein verfolgt unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der vorschulischen Erziehung im kath. Kindergarten Bad Sobernheim, Herrenstraße 20 a. aktive Unterstützung der Kindergartenarbeit b. Förderung der Entfaltungsmöglichkeiten des Vorschulkindes c. Zurverfügungstellung finanzieller Mittel.
§ 3 Mitgliedschaft Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	§ 3 Mitgliedschaft Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
§ 4 Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.	§ 4 Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Aktueller Satzungstext	Vorgeschlagener Satzungstext, über den am 27.04.2026 abgestimmt wird
§ 5 Ausschluss Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn die Beiträge trotz Aufforderung – unter Hinweis auf die mögliche Folge des Ausschlusses aus dem Verein – nicht gezahlt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.	§ 5 Ausschluss Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn die Beiträge trotz Aufforderung nicht gezahlt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
§ 6 Beitrag Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Beitritt erfolgt und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Januar eines jeden Jahres zu zahlen.	§ 6 Beitrag Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Beitritt erfolgt und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Beitrag kann im SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden.
§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind: a. der Vorstand b. die Mitgliederversammlung	§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind: a. der Vorstand b. die Mitgliederversammlung
§ 8 Vorstand Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder den Verein allein vertreten kann. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.	§ 8 Vorstand Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Dieser kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin die Aufgaben untereinander verteilen.

Aktueller Satzungstext	Vorgeschlagener Satzungstext, über den am 27.04.2026 abgestimmt wird
§ 9 Mitgliederversammlung In den ersten vier Monaten des Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Jahresrechnung, Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes, Höhe des Mitgliedsbeitrages und vorliegende Anträge beschließt. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit – außer § 14 und 15. Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist zwischen Bekanntmachung und Versammlung beträgt mindestens 14 Tage. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssten spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Tagesordnungsänderungen oder –ergänzungen bezüglich einer Änderung und oder Ergänzung der Satzung sind nachträglich nicht möglich. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.	§ 9 Mitgliederversammlung In den ersten vier Monaten des Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Jahresrechnung, Entlastung sowie Neuwahl des Vorstandes und der Beisitzer, Höhe des Mitgliedsbeitrages und vorliegende Anträge beschließt. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist zwischen Bekanntmachung und Versammlung beträgt mindestens 14 Tage. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Tagesordnungsänderungen oder –ergänzungen bezüglich einer Änderung und/oder Ergänzung der Satzung sind nachträglich nicht möglich. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollant der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
§ 10 Beratendes Mitglieder des Vorstandes Das Kindergartenpersonal benennt aus seinen Reihen zwei Erziehungsfachkräfte als beratende Vorstandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Weitere beratende Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zu Sitzungen hinzugezogen werden. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.	§ 10 Beratende Mitglieder des Vorstandes Das Kindergartenpersonal entsendet aus seinen Reihen mindestens eine Erziehungsfachkraft in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen. Weitere beratende Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zu Sitzungen hinzugezogen werden. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
§ 11 Finanzen Zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 2 der Satzung dienen: a. Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder beschließt b. Spendensammlungen, c. Erlöse aus Benefizveranstaltungen. Die Mittel des Vereins müssen ausschließlich für die unter § 2 genannten Ziele verwendet werden, sowie für die laufenden Geschäftskonten.	§ 11 Finanzen Zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 2 der Satzung dienen: a. Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder beschließt b. Spendensammlungen, c. Erlöse aus Benefizveranstaltungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden sowie für die laufenden Geschäftskosten.

Aktueller Satzungstext	Vorgeschlagener Satzungstext, über den am 27.04.2026 abgestimmt wird
§ 12 Vermögen Etwaige Gewinne dürfen nur die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.	§ 12 Vermögen Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
§ 13 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.	§ 13 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
§ 14 Satzungsänderung Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.	§ 14 Satzungsänderung Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
§ 15 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung ist dem Amtsgericht schriftlich anzuzeigen. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die kath. Kirchengemeinde, mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für den kath. Kindergarten Bad Sobernheim zu verwenden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.	§ 15 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Auflösung ist dem Amtsgericht schriftlich anzuzeigen. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die kath. Kirchengemeinde, mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für den kath. Kindergarten Bad Sobernheim zu verwenden. Die Liquidation erfolgt durch den bisherigen Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet.
§ 16 Inkrafttreten Die Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss vom 13.12.1991 in Kraft.	§ 16 Inkrafttreten Diese Fassung der Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss vom 27.04.2026 in Kraft.